

II-324 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

29.4.1964

111/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Meißl und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,

betreffend die Anfragebeantwortung 97/A.B. vom 17. April 1964 zur Anfrage
der freiheitlichen Abgeordneten 82/J vom 19. Februar 1964.

-.-.-.-

In seiner Anfragebeantwortung 97/A.B. vom 17. IV. 1964 auf die am 19. Februar 1964 gestellte Anfrage der freiheitlichen Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen (82/J), betreffend Stellungnahme des Direktors der Bundes-Lehrerbildungsanstalt in Graz, Franz Göbhart, ist der Herr Bundesminister für Unterricht überhaupt nicht auf den sachlichen Inhalt der Anfrage eingegangen, insbesondere wurden die in der Anfrage an den Unterrichtsminister gestellten drei konkreten Fragen nicht beantwortet. Vielmehr erklärt der Herr Bundesminister für Unterricht in seiner Anfragebeantwortung auf eine Anfrage von Abgeordneten an ein Mitglied der Bundesregierung in einer einigermaßen ungewöhnlichen Form wörtlich: "Es ist nicht zu erkennen, gegen welche österreichische Schulvorschrift der Leiter der Grazer Bundes-Lehrerbildungsanstalt, Herr Direktor Franz Göbhart, dadurch verstossen haben sollte" (!!), "dass er dem ihn und seine Lehrerbildungsanstalt zu einer Morgenfeier einladenden Verein 'Deutsches Kulturwerk europäischen Geistes, Pflegestätte Graz' auf dem amtlichen Briefpapier seiner Anstalt die ihm nach eingezogenen Erkundigungen begründet erscheinende Befürchtung mitteilte, dass die Vereinstätigkeit mit den österreichischen Schulvorschriften nicht harmonisiere" - gemeint haben dürfte der Herr Unterrichtsminister harmoniere - "und ersuchte, dass der Verein die Freundlichkeit haben möge, weitere Einladungen an Lehrkörper und Schulleitung zu unterlassen". Soweit der wörtliche Inhalt der Anfragebeantwortung des Herrn Unterrichtsministers, wobei auf die in der Einleitung der Anfragebeantwortung völlig überflüssige und gänzlich ungewöhnliche Wendung: "... weshalb ich die Anfrage ... für zulässig erachte" zunächst nicht eingegangen sei. Diese Feststellung steht einem Bundesminister gegenüber Abgeordneten nicht zu und ist übrigens noch Gegenstand einer Vorstellung an anderer Stelle.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgendes fest:

1. Direktor Franz Göbhart hat in seinem Schreiben vom 23. Jänner 1964 keineswegs eine "Befürchtung" mitgeteilt, sondern autorität festgestellt,

- 2 -

dass die "in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen ein offizielles Bekenntnis Österreichs und damit auch seiner Schule zum Deutschtum ausschliessen". Der Herr Unterrichtsminister nennt dies: "nicht harmonisieren der Vereinstätigkeit mit den Schulvorschriften!"

2. Die "Freundlichkeit", mit der Herr Direktor Göbhart sein "Ersuchen" verband, geht daraus hervor, dass er bei weiterem Eingang von Einladungen mit der "Benachrichtigung des Innen- und Unterrichtsministeriums zum Einschreiten auf Grund der bestehenden Gesetze" drohte.

Es ist im höchsten Grade ungewöhnlich, daß ein Bundesminister derartige - dem urkundlichen Wortlaut des in der Anfrage zitierten Briefes Direktor Göbharts vom 23. Jänner 1964 widersprechende - Verharmlosungen eines übrigens in unserer Anfrage genau bezeichneten Wortlautes vornimmt, scheinbar nur, um aus diesem Grund unsere Anfrage sachlich nicht beantworten zu müssen. Im übrigen waren in unserer Anfrage drei Fragen klar und eindeutig gestellt worden, und wir bestehen auf der Beantwortung dieser Fragen im Sinne des Geschäftsordnungsgesetzes.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen fest, daß die Anfrage 82/J vom 19. Februar 1964 wie auch die heutige Anfrage nicht zur Tätigkeit des im übrigen nach dem geltenden Vereinsgesetz behördlich genehmigten Vereines "Deutsches Kulturwerk europäischen Geistes, Pflegestätte Graz" Stellung nimmt. Es handelt sich bei unserer Anfrage ausschließlich um die in den folgenden drei Fragen formulierte Klarstellung eines wichtigen Problems, die nunmehr unerlässlich geworden ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht zu ihren noch unbeantworteten Fragen vom 19. Februar 1964 die weitere

Anfrage:

- 1) Durch welche Bestimmungen in Geltung befindlicher Gesetze (Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 und österreichische Schulgesetze 1962) wird ein Bekenntnis österreichischer Staatsbürger zum Deutschtum ausgeschlossen?
- 2) Sind Sie, Herr Minister, der Auffassung, daß ein solches Bekenntnis im Sinne des Schreibens des Direktors Göbhart vom 23. I. 1964 als "deutsch-nationale Umtriebe" bezeichnet werden darf?
- 3) Sind Sie bereit festzustellen, daß ein Bekenntnis der deutschen österreichischen zu ihrer Muttersprache und zu ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volk bei selbstverständlicher Wahrung der Eigenstaatlichkeit unseres Vaterlandes, der Republik Österreich, jederzeit möglich und auf Grund geltender verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist?

-.-.-.-